

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Waldalgesheim

Satzung der Ortsgemeinde Waldalgesheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze für das Bebauungsplangebiet „Waldstraße III“

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldalgesheim hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 den Erlass der vorbezeichneten Satzung beschlossen. Diese Satzung wird hiermit in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht:

Satzung der Ortsgemeinde Waldalgesheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze für das Bebauungsplangebiet „Waldstraße III“

vom 18.04.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldalgesheim hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), i.V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.06.2000 (MinBl. S 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

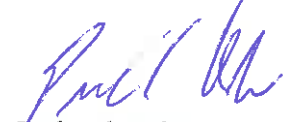
Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Waldstraße III" der Ortsgemeinde Waldalgesheim, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldalgesheim, den 18.04.2016

Ortsgemeinde Waldalgesheim



Gerhard Huber

1. Beigeordneter



Anlage 1

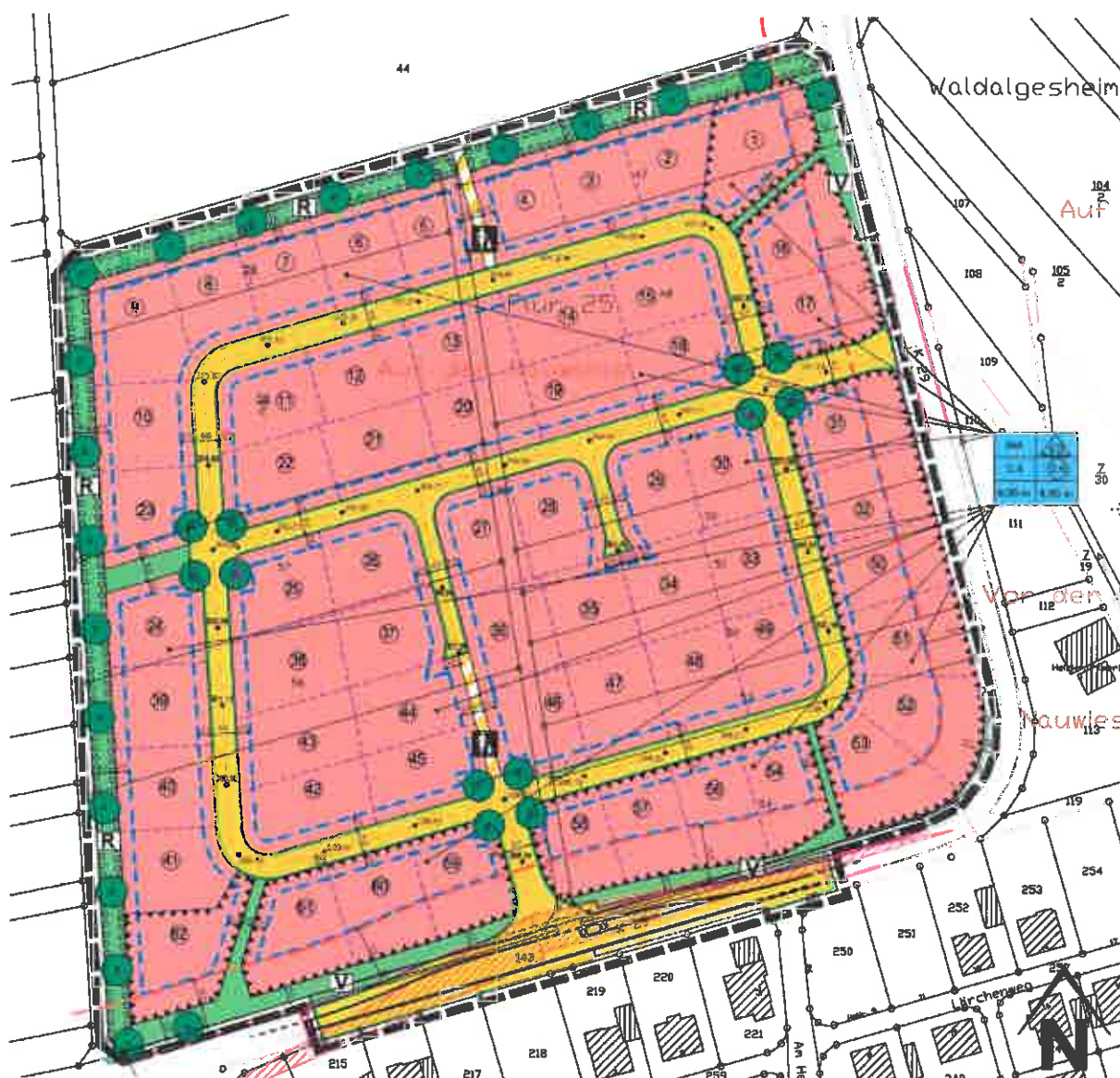
zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Waldalgesheim für das Bebauungsplangebiet „Waldstraße III“

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. bis 50m ² - 1,0 Stpl. über 50m ² - 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser - je Wohneinheit	2,0 Stpl.

Erforderliche Stellplätze müssen tatsächlich und rechtlich geeignet sein, ihren Zweck zu erfüllen, d.h. sie müssen selbstständig nutzbar sein. Sogenannte „gefangene“ Stellplätze können grundsätzlich nicht die Funktion eines notwendigen Stellplatzes erfüllen. Gleiches gilt für Stellplätze vor Garagen, welche bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Stellplätze nicht berücksichtigt werden dürfen.

Anlage 2

zu § 2 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Waldalgesheim



Fassung des Planauszugs: Fassung gemäß Satzungsbeschluss

Stand: November 2015

Maßstab: unmaßstäblich verkleinert

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

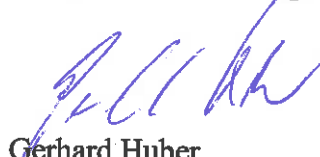
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55425 Waldalgesheim, 18.04.2016

Ortsgemeinde Waldalgesheim



Gerhard Huber

1. Beigeordneter

